

Informationen aus dem Gemeinderat

Zu seiner letzten Sitzung des Jahres traf sich am vergangenen Montag, dem 16. Dezember der Gemeinderat. Insgesamt war dies der 18. Sitzungstermin in diesem Jahr. Dies ist eine außergewöhnlich Anzahl an Sitzungsterminen (Vorjahr: 12) und spiegelt die Vielzahl der wichtigen Projekte und die damit einher gehenden erforderlichen Entscheidungen wider.

1. Einwohnerfragestunde

In der Einwohnerfragestunde wurden keine Anfragen an die Verwaltung vorgetragen.

2. Bauanträge

Dem Gemeinderat lagen zwei Anträge zur Entscheidung über das Einvernehmen nach § 36 BauGB vor, das der Gemeinderat jeweils erteilte.

3. Beschluss zur Offenlage der 3. Änderung des Bebauungsplans Allmendgrün

Nachdem der Gemeinde ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Allmendgrün“ vorlag, wurde am 22. Juli 2019 der Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Allmendgrün“ gefasst. Hintergrund ist das Anliegen der Schäfer Kunststofftechnik GmbH ein weiteres Stockwerk auf das unternehmenseigene Fabrikgebäude (Flst. 6190/9) aufzustocken.

Desweiteren soll die Fläche nordöstlich des Flurstückes 6190/9 (Schäfer Kunststofftechnik GmbH), die auf Flurstück 6190 liegt und derzeit als Grünfläche ausgewiesen ist, in Gewerbefläche umgewandelt werden. Eigentümer dieses Flurstücks ist die Gemeinde. Ziel des Vorhabens ist die Schaffung neuer Gewerbefläche.

Herr Burkart vom beauftragten Planungsbüro Fischer erläuterte den aktuellen Planungsstand.

Der Gemeinderat beschloss anschließend die Offenlage der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Allmendgrün“, welche gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats durchgeführt wird.

4. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Am Dorfplatz“ ge, § 13 b BauGB

Der Gemeinderat fasste den Beschluss zur Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes „Am Dorfplatz“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB.

Danach können im Außenbereich Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen,

aufgestellt werden. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss ist bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Ortskern von Ortenberg südlich des Rathauses. Der im Norden längs der Grenze des Bebauungsplans verlaufende Freudentalbach wird von einer Bebauung freigehalten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt ganz überwiegend im Außenbereich, überdeckt jedoch im Nordosten eine Teilfläche des Geltungsbereichs des einfachen Bebauungsplans "Hauptstraße II" (Satzungsbeschluss 9.7.1990 einschließlich der 2. Änderung dieses Bebauungsplans (Satzungsbeschluss 18.06.2018)).

Das Planungsgebiet ist in der rechtsgültigen Fassung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg - 1. Änd. vom 14.02.2015 als geplante Grünfläche ausgewiesen.

Mit der Aufstellung des B-Plans soll kurzfristig dem anstehenden Bedarf ortsansässiger Bauwilliger Rechnung getragen werden, nachdem in den zuletzt erschlossenen Baugebieten alle Bauplätze verkauft bzw. bebaut sind oder sich in Privateigentum befinden. Darüber hinaus soll der Bebauungsplan die planungsrechtliche Grundlage für den Bau eines Kleinkind-Kindergartens mit 4 Gruppen schaffen. Die Aufstellung des B-Plans ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Grundlagen zur Erschließung des Baugebiets zu schaffen.

5. Einbringung und Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2020

Die Verwaltung hat den Haushaltsplanentwurf mit folgenden vorläufigen Gesamtzahlen erstellt:

Ergebnishaushalt	
Ordentliche Erträge	7.353.000 €
Ordentliche Aufwendungen	7.305.000 €
Ordentliches Ergebnis	48.000 €
Finanzhaushalt aus Investitionstätigkeit	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.100.000 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.419.000 €
Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	3.319.000 €

Die Grundlage für die Planung des Haushaltsplanes 2020 bildet der sog. Haushaltserlass der Landesregierung (Orientierungsdaten für die kommunale Haushalts- und Finanzplanung im Jahr 2020). Darüber hinaus haben die einzelnen Organisationseinheiten der Gemeinde (Feuerwehr, Schule, Bauhof, Wasserversorgung etc.) gegenüber der Verwaltung ihren Mittelbedarf angemeldet.

Der Ergebnishaushalt 2020 weist nach den Planzahlen Erträge in Höhe von 7.353.000 € und Aufwendungen in Höhe von 7.305.000 € aus und schließt mit einem positiven ordentlichen Ergebnis von 48.000 € ab. Aufgrund der Systematik im Finanzausgleich mit seinem 2-Jahres-Rhythmus stellt sich die Finanzlage im Vergleich zum Haushaltsplan 2019 besser da. Dies ist insbesondere auf höhere Schlüsselzuweisungen (+138.000 €) sowie geringere Kreis- und FAG-Umlage (-70.400 €) zurückzuführen. Nach dem vorliegenden Haushaltsplan kann der Ressourcenverbrauch (Abschreibungen) erwirtschaftet werden. Nach (bisheriger) kameraler Darstellung würde eine positive Zuführungsrate von 503.000 € ausgewiesen werden.

Im Finanzplanungszeitraum ist aufgrund des „Rückschlags“ infolge der hohen Gewerbesteuereinnahmen im Jahr 2019 (1,8 Mio. €) für 2021 ein negatives ordentliches Ergebnis von 588.000 € zu erwarten. In der Jahren 2022 und 2023 kann der Ressourcenverbrauch wieder erwirtschaftet werden.

Für die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sind 2.100.000 € und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 5.419.000 € eingeplant.

Die Schwerpunkte bei den Investitionsmaßnahmen sind:

- Umgestaltung der Ortsdurchfahrt	2.060.000 €
- Neubau der Kindertagesstätte	1.500.000 €
- Sanierung des neuen Bauhofes (Neuansatz incl. eingesparter Mittel aus 2019)	200.000 €
- Sanierungsmaßnahmen im Sommerhöldele	200.000 €
- Kanalerneuerungsmaßnahmen	138.000 €

Der Haushaltsplan 2020 sieht keine Kreditaufnahme vor. Der Schuldenstand im Kernhaushalt beläuft sich zum 31.12.2020 voraussichtlich auf 1.786.701 €. Zur Finanzierung der Investitionsmaßnahmen werden liquide Mittel (vergleichbar mit der allgemeinen Rücklage im kameralem Haushaltsplan) eingesetzt.

Der von der Verwaltung erstellte Haushaltsplanentwurf 2020 wurde in der Gemeinderatssitzung ausführlich vorgestellt und beraten. Der Satzungsbeschluss ist für die Gemeinderatssitzung am 27. Januar 2020 vorgesehen. Der Gemeinerat beauftragt die Verwaltung, auf dieser Basis die Satzungsfertigung vorzubereiten.

6. Zweite Änderung des Flächennutzungsplans

Für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg mit ihren Mitgliedern Durbach, Hohberg, Offenburg, Ortenberg und Schutterwald besteht ein gemeinsamer Flächennutzungsplan. Dieser wurde 2009 gesamthaft fortgeschrieben. Im Jahr 2015 wurde die erste punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

In den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft besteht aktuell für verschiedene Flächen ein punktueller Änderungsbedarf, so dass 2017 nach Vorberatung in den Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden vom Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg das Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans eingeleitet wurde.

Zusätzlich zu den Änderungsflächen soll der Flächennutzungsplan aufgrund von Bebauungsplänen, die gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt bzw. geändert wurden, berichtigt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans betrifft Einzelflächen in der Stadt Offenburg sowie in den Gemeinden Durbach, Hohberg, Ortenberg und Schutterwald.

Der Gemeinderat beauftragt die Vertreter – dies ist neben dem Bürgermeister Gemeinderat Klaus Münchenbach - im gemeinsamen Ausschuss dem dortigen Beschlussantrag wie folgt zuzustimmen:

1. Das Verfahren wird mit den in der Vorlage genannten Einzelflächen fortgeführt. Die übrigen Einzelflächen sind nicht mehr Gegenstand des weiteren Verfahrens zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans.

2. Über die in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung entschieden.

3. Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg mit Begründung und Umweltbericht wird gebilligt und ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

7. Dritte Änderung des Flächennutzungsplans

Der Ortenaukreis hat am 24.07.2018 mit der „Agenda 2030“ eine Strukturreform für das „Ortenau Klinikum“ beschlossen. Die stationären Standorte in Kehl, Oberkirch, Gengenbach und Ettenheim sollen nicht fortgeführt werden. In Offenburg ist eine Zusammenführung der bisherigen Standorte Ebertplatz, St. Josefsklinik, Gengenbach sowie teilweise Kehl und Oberkirch in einem Neubau an einem neuen Standort vorgesehen. Hierfür besteht, einschließlich einer Reserve für spätere Erweiterungen, ein Flächenbedarf von 20 ha.

Es ist richtig und sinnvoll, dass das Ortenau Klinikum auch künftig einen Standort in Offenburg betreibt und so eine möglichst gute medizinische Versorgung des Raums Offenburg und der weiteren Raumschaften, insbesondere Kehl / Hanauerland, Oberkirch / Renchtal und Gengenbach / Vorderes Kinzigtal, sicherstellt.

Eine vertiefte Standortuntersuchung der Stadt Offenburg kam zum Ergebnis, dass der Standort „Nordwestlich Holderstock“ am besten als neuer Klinikstandort geeignet ist. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 06.05.2019 hat die Stadt Offenburg dem Ortenaukreis den Standort als neuen Klinikstandort angeboten (siehe Beschlussvorlage Drucksache-Nr. 006/19 der Stadt Offenburg). Mit Beschluss vom 07.05.2019 hat der Kreistag das Angebot der Stadt Offenburg angenommen. Der Änderungsbereich mit einer Größe von 20 ha befindet sich nordwestlich der Offenburger Kernstadt. Er grenzt direkt an die bestehende Bebauung des Gewerbegebiets Holderstock an.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau eines Klinikums an diesem Standort zu schaffen, muss als erster Schritt der Flächennutzungsplan geändert werden.

Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans soll entsprechend dem Baugesetzbuch durchgeführt werden. Als nächster Schritt erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Bestandteil des Verfahrens ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Gemeinderat beauftragte die Vertreter – dies ist neben dem Bürgermeister Gemeinderat Klaus Münchenbach - im gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft dem dortigen Beschlussantrag für den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2009 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für die zukünftige Fläche für das Klinikum zuzustimmen.

8. Annahme von Spenden

Gem. § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat über die Annahme von Spenden, die bei der Gemeinde eingehen, der Gemeinderat zu entscheiden.

- Die Regionalstiftung der Sparkasse Offenburg/Ortenau hat am 2. Dezember 2019 einen Betrag in Höhe von 1.500 € für das Kunstprojekt der Von-Berckholtz-Schule gespendet.

- Ein Bürger der Gemeinde Ortenberg hat der Gemeinde 9 Tannenbäume im Wert von 650,00 € gespendet.

Der Gemeinderat beschloss die Annahme der Spenden und bedankt sich herzlich bei den Spendern.

9. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung am 18. November 2019:

- Grundstücksveräußerung
- Erörterung Aufstellung Bebauungsplan nach § 13 b BauGB
- Ansonsten nur Beschlüsse, die einer Veröffentlichung nicht zugänglich sind.

10. Verschiedenes/Mitteilungen

Der Bürgermeister informierte über folgende Punkte:

- Die nächste ordentliche Sitzung des Gemeinderates findet voraussichtlich am 27. Januar 2020 statt.
- Der Neujahrsempfang findet am 19. Januar 2020 statt.
- Das Wirtschaftsministerium hat dem Antrag der Gemeinde auf Aufnahme in das Beteiligungsprojekt „Quartierimpulse“ statt gegeben. Inhalt ist ein moderierter Prozess zur Ideenfindung für die Neugestaltung des Areals Dorfplatz/Untere Matt
- Das E-Werk hat im Bereich Grünanlage beim Kriegerdenkmal und Offenburger Straße die im Wege einer durch den Gemeinderat getroffenen Vorauswahl ausgewählten drei Musterleuchten aufgestellt. Aus diesen soll Ende Januar die in der Hauptstraße aufzustellenden Leuchten ausgewählt werden.

11. Wünsche und Anträge

Aus der Mitte des Gemeinderates wurden einige Wünsche und Anfragen vorgebracht.

Im Anschluss fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern gestattet (§ 38 Absatz 2 Satz 4 der Gemeindeordnung). Dies ist im Bürgermeisteramt jederzeit während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung möglich.